

Infobrief

der Kanzlei
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25
86150 Augsburg

Telefon: 0821/3 55 30

Fax: 0821/51 26 82

E-Mail: info@raau.de

Homepage: www.raau.de

oder www.rechtsanwalt-uhl.de

Datum: 13.04.2021

Dieselskandal: Auch Finanzierungskosten müssen bezahlt werden

Zum Dieselskandal gibt es inzwischen schon einige wichtige Urteile, wozu noch ein weiteres kommt. Diesmal betrifft es die Finanzierungskosten.

Fall:

Die Klägerin erwarb im Februar 2013 von einem Autohaus einen gebrauchten VW Golf, wobei zum Schluss hauptsächlich noch die Ersatzfähigkeit der Finanzierungskosten strittig waren, die der Klägerin in Höhe von 3.275,55 € für Darlehenszinsen und eine Kreditausfallversicherung geltend machte.

Urteile I. und II. Instanz:

Das Landgericht hat der Klage auf Erstattung der Finanzierungskosten stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Nach Auffassung der II. Instanz hatte die Klägerin gegen die Beklagte auch nach § 826 BGB neben dem Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des Fahrzeugs auch einen Anspruch auf Erstattung der Finanzierungskosten **in voller** Höhe.

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH):

Dieser Rechtsstreit kam nun zur III. Instanz, hier dem BGH, mit der Entscheidung, dass die Revision der Beklagten zurückgewiesen und das angefochtene Urteil in seiner Richtigkeit bestätigt wurde.

Begründung:

Die Beklagte hat die Klägerin durch das Inverkehrbringen eines Fahrzeugs mit Abschaltvorrichtung vorsätzlich sittenwidrig geschädigt.

Die Klägerin ist gem. §§ 826, 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, als wäre es nicht zu dem Fahrzeugwerb gekommen.

Hätte die Klägerin das Auto nicht gekauft, hätte sie den Kaufpreis nicht mit einem Darlehen der Volkswagen Bank teilweise finanziert.

Die Beklagte hat daher neben dem Kaufpreis für das Fahrzeug auch die Finanzierungskosten **in voller Höhe** zu erstatten.

Einen angeblichen Vorteil, der im Wege der Vorteilsausgleichung schadensmindernd zu berücksichtigen wäre, hatte die Klägerin durch die Finanzierung nicht.

Quelle:

BGH, Urteil vom 13.04.2021, Az. VI ZR 274/20; www.bundesgerichtshof.de,

Mitteilung der Pressestelle Nr. 80/2021

Fazit:

Das Urteil überrascht zum Glück nicht und gibt den Verbrauchern /Verbraucherinnen weitere Ansprüche gegen die Haftungspartner (Autohäuser und Hersteller) aus den Dieselskandalen.

Rechtsanwalt Robert Uhl